

Vorbereiten für den Wechsel

Information über den Status der Bereitschaft zum Ende der „Transition Period“ zwischen EU und UK



Brussels, 9.7.2020
COM(2020) 324 final

**COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN
PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL
COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS**

**Getting ready for changes
Communication on readiness at the end of the transition period
between the European Union and the United Kingdom**

Deutsche Version erstellt von motionfinity zur EU-Kommunikation vom 09.07.2020

(ohne Gewähr)

Vorbereiten für den Wechsel

Information über den Bereitschaftsstatus zum Ende der „transition period“ zwischen EU und UK

- I. Einführung
- II. Was sich auf jeden Fall ändert
 - A. Warenhandel
 - A.1. Zoll-Formalitäten, Grenzkontrollen
 - A.2. Zoll und Steuern für Import & Export (Zolltarif, VAT, Verbrauchssteuer)
 - A.3. Zertifizierung & Zulassungen von Produkten, Kennzeichnungen

Beispiele für spezifische compliance
 - B. Services & Dienstleistungen
 - B.1. Finanz
 - B.2. Transport
 - B.3. Audiovisual
 - B.4. Anerkennungen von Berufsqualifikationen
 - C. Energie
 - D. Reise & Tourismus
 - Personenkontrollen
 - Führerscheine
 - Roaming
 - Passagierrechte
 - E. Mobilität & Sozial-Versicherung
 - F. Unternehmensrecht & Zivilrecht
 - F.1. UK-registered companies
 - F.2. Contractual choice of jurisdiction
 - G. Andere Aspects: Daten, digital und geistiges Eigentum
 - G.1. Geistiges Eigentum
 - G.2. Datenübertragung & Datenschutz
 - G.3. .eu domain name
 - H. Internationale Abkommen der EU
- III. **Vorbereitung für mögliche Szenarien**
Das Austrittsabkommen, including the Protocol on Ireland and Northern Ireland
- IV. Fazit: Vorbereitung ist alles

III. Vorbereiten für mögliche Szenarien

Die in Teil II dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen werden in jedem Fall eintreten, unabhängig davon, ob die Europäische Union und das Vereinigte Königreich eine ambitionierte neue Partnerschaft per 31. Dezember 2020 vereinbaren oder nicht.

Es ist jedoch abzusehen, dass das Scheitern einer Einigung zu Störungen führen würde, die wesentlich weiterreichender wäre als die in Teil II skizzierten Änderungen. Im Falle einer Nicht-Einigung würden die "Meistbegünstigten" Zölle jeder Seite für Ausfuhren von der anderen Seite gelten; Für Waren-Importe aus dem Vereinigten Königreich in die Union würde der "Gemeinsame Zolltarif" der Union erhoben werden, während für Warenimporte aus der Union in das Vereinigte Königreich die britischen Tarifen erhoben werden.

Diese Information soll dem Ergebnis der laufenden Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nicht vorgreifen. In dieser Hinsicht liegt der Schwerpunkt auf Fragen, über die derzeit nicht verhandelt wird. Die Kommission erkennt damit an, dass dieser Umstand erhebliche Unsicherheit für öffentliche Verwaltungen, Bürger, Unternehmen und andere Akteure in Wirtschaft und Gesellschaft bedeutet. Ein Beispiel für diese Ungewissheit ist die mögliche Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Erasmus+ und Horizon Europe ab Januar 2021.

Nur das Ergebnis der laufenden Verhandlungen kann diese Unsicherheit beseitigen.

Die Folgen einer Nichteinigung auf eine neue Partnerschaft bis zum 31. Dezember 2020 hätte signifikante Auswirkungen. Die Kommission stellt jedoch fest, dass sich das Szenario "No Deal" über die künftigen Beziehungen von dem Szenario "No Deal" während der Verhandlungen der Union über das Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich aus mehreren Gründen unterscheiden würde:

1. Biete das Austrittsabkommen Rechtssicherheit in einer Reihe wichtiger Bereiche, in denen der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union Unsicherheit geschaffen hat. Dazu gehört der Schutz der Bürgerrechte, die finanzielle Abwicklung, Schaffung einer rechtmäßig operativen Lösung zur Vermeidung einer harten Grenze auf der Insel Irland, der fortgesetzte Schutz des Bestands an einheitlichem geistigem Eigentum der EU (einschließlich Herkunftsbezeichnung) und Bestimmungen für eine geordnete Abwicklung aller laufenden Verfahren zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (siehe Austrittsabkommen).
2. Zweitens bietet die im Austrittsabkommen festgelegte Übergangsfrist zusätzliche, wenn auch begrenzte Zeit zur Vorbereitung auf mögliche Szenarien. Auch für den Fall, dass am 1. Januar 2021 keine Vereinbarung über eine künftige Partnerschaft existiert.
3. Drittens, verschiedene von der Union in Kraft gesetzte Maßnahmen von 2019 zur Vorbereitung mögliche Szenarien im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, bleibt in Kraft oder werden am Ende des Übergangszeitraums gültig. Dazu gehört beispielsweise die Aufnahme des Vereinigten Königreichs als Drittstaat, dessen Staatsangehörige für kurzfristige Aufenthalte von der Visumpflicht befreit sind, sowie die Zuteilung der Union WTO-Zollkontingente (TRQ) zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird die Kommission die Situation weiter beobachten und sich bemühen, die Interessen der Europäischen Union, ihrer Bürger und Wirtschaft in jedem Szenario zu schützen.

Das Austrittsabkommen, einschließlich des Protokolls über Irland und Nordirland

Das zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossene Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft.

Es enthält detaillierte Bestimmungen zur Begrenzung der Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und ihres Binnenmarkts und der Zollunion, insbesondere in den folgenden Bereichen:

Bürgerrechte: Das Austrittsabkommen schützt die Rechte von EU-Bürgern die nach geltendem Unionsrecht am Ende der Übergangszeit im Vereinigten Königreich leben ebenso wie Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die mit ihren Familienangehörigen nach geltendem Unionsrecht in einem der EU-Mitgliedstaaten leben, studieren und arbeiten.

Finanzausgleich: Das Austrittsabkommen sieht vor, dass das Vereinigte Königreich und die Europäische Union allen finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches in der Europäischen Union bestanden, sowie für Verpflichtungen, die zu tatsächlichen Ausgaben nach 2020 führen.

Protokoll über Irland und Nordirland: Das Protokoll über Irland und Nordirland wird am Ende der Übergangszeit anwendbar werden und stellt eine stabile Lösung dar, die weiterhin neben jeder Vereinbarung über die künftige Partnerschaft gelten wird.

Es bietet eine rechtlich praktikable Lösung, das eine harte Grenze auf der irischen Insel vermeidet, die Insel-Wirtschaft und das Karfreitagsabkommen (Belfast) in all seinen Dimensionen schützt und die Integrität des EU-Binnenmarkts sowie des britischen Binnenmarkts schützt.

Gemäß diesem Protokoll wird Nordirland weiterhin an eine begrenzte Reihe von Unionsvorschriften angegliedert sein, insbesondere in Bezug auf Waren, und die Zoll- und Verbrauchsteuervorschriften der Union für Waren, die nach Nordirland im- oder exportiert werden. Dadurch werden Zollkontrollen und -kontrollen auf der irischen Insel vermieden.

Kontrollen werden an Waren durchgeführt, die aus dem übrigen Vereinigten Königreich z. B. bei Lebensmitteln und lebenden Tieren, um die Einhaltung der sanitären und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen (im "SPS") zu gewährleisten. Waren, die Nordirland verlassen oder dort ankommen, müssen in vollem Umfang den einschlägigen Vorschriften und Normen der Union entsprechen.

EU-Zölle gelten für Waren, die nach Nordirland gelangen, es sei denn, das Joint Committee legt einen Rahmen für Bedingungen fest, unter denen sichergestellt ist, dass diese Waren nicht in den EU-Binnenmarkt eintreten. Auf der Grundlage eines solchen Rahmens werden keine Zölle fällig, wenn nachgewiesen werden kann, dass Waren, die aus dem übrigen Vereinigten Königreich nach Nordirland gelangen, nicht Gefahr laufen, in den EU-Binnenmarkt einzutreten.

Zollformalitäten und -verfahren der Union gelten für Waren, die von außerhalb der EU nach Nordirland gebracht oder aus Nordirland ausgeführt werden.

Die EU-Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuervorschriften gelten für Waren, die aus (oder nach) Nordirland aus dem (oder in das) übrigen Vereinigten Königreich verbracht werden.

Abwicklungsfragen: Das Austrittsabkommen gewährleistet auch eine geordnete Abwicklung bestehender Regelungen in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Austritts laufenden Angelegenheiten:

- Es ermöglicht, dass Waren, die vor Ablauf der Übergangszeit in Verkehr gebracht werden, weiterhin auf dem EU- oder britischen Markt verfügbar gemacht werden dürfen, bis sie ihren Endverbraucher erreichen, ohne dass eine Neuzertifizierung, eine Neukennzeichnung oder Produktänderungen erforderlich sind;
- sie sieht Verfahren zur Verwaltung und Beendigung des laufenden innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, laufende Zollverfahren sowie Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuerangelegenheiten vor;
- sie schützt die bestehenden einheitlichen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich des vorhandenen Bestands an Herkunftsangaben der EU;
- sie schließt die zum Zeitpunkt des Endes der Übergangszeit laufenden Verfahren für die öffentlichen Auftragsvergabeverfahren ab und garantiert die Rechte der von den Beteiligten dieser Verfahren und Unionsrecht
- sie enthält Bestimmungen zur Beendigung der laufenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;
- sie enthält Bestimmungen für die Abwicklung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren (z. B. Beihilfe- und Vertragsverletzungsverfahren);
- Berücksichtigt die Nutzung von Daten und Informationen vor dem Ende der Übergangsfrist und stellt sicher, dass die vor dem Ende des Übergangs übertragene Daten nach den Grundsätzen und Bestimmungen des Unionsrechts geschützt bleiben;
- Berücksichtigt die Trennung des Vereinigten Königreichs von Netzen, Informationssystemen und Datenbanken, die bis zum Ende des Übergangszeitraums auf der Grundlage des Unionsrechts etabliert wurden, insbesondere Netze, die nur den Mitgliedstaaten der Union oder assoziierten Schengen-Länder zugänglich sind.
- sie befasst sich mit der laufenden justiziellen Zusammenarbeit in Handelsfragen, um sicher zu stellen, dass Gerichtsurteile verlässlich vollzogen werden können;
- er befasst sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs von Euratom.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Austrittsabkommens wurde das Joint Committee eingesetzt, um dessen Anwendung zu überwachen. Es steht unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Maroé Efsovic, und des britischen Herzogs Lancaster, den Rt Hon Michael Gove und traf sich bisher zweimal (per Telefonkonferenz) am 30. März und am 12. Juni 2020. Die Fachausschüsse für Gibraltar, Bürgerrechte, Finanzbestimmungen, die souveränen Staatsgebiete in Zypern und das Protokoll über Irland /Nordirland haben die Arbeit aufgenommen.